



Stellungnahme zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes
zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts

Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V.

Präsident: Stephan Jender - Hauptgeschäftsführer: Dr. Carsten D. Ohle - Geschäftsführer: Jochen Schatz
Commerzbank Hamburg, Konto-Nr. 620 50 17, BLZ 200 400 00 - Postbank Hamburg, Konto-Nr. 2181-203, BLZ 200 100 20
Sitz des Verbandes: Bonn - Register-Nr.: 20 VR 3636



Member of Federation of European National Collection Associations
Hinweis gemäß § 33 BDSG: Personenbezogene Daten werden zum Zweck der internen Vorgangsbearbeitung gespeichert.



Wesentliche Kritikpunkte:

- Die Definition des Begriffes „Rechtsdienstleistung“ erfordert besondere rechtliche Prüfung und ist unscharf (§ 2 Abs. 1 RDG-E, S.2 St.)
- Inkassounternehmen sollen „gesondertes Konto“ für Fremdgeld führen. Der Schutzzweck ist aber nur durch ein „Anderkonto“ zu erreichen (§ 10 Abs. 3 RDG-E, S. 3 St.)
- Geplante Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung über € 250.000 ist übertrieben, Inkassoforderungen liegen i.d.R. deutlich unter € 50.000 (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 RDG-E, S. 3 St.)
- Ungeordnete Vermögensverhältnisse (Widerrufsgrund) sollen lt. Entwurf nicht bei Insolvenzplan gegeben sein. (§ 12 Abs. 2 Satz 2 RDG-E, S. 4 St.)
- Keine Prüfung von Eignung und wirtschaftlichen Verhältnissen bei juristischen Personen und Gesellschaften vorgesehen. (§ 12 Abs. 4 Satz 1 RDG-E, S. 4 St.)
- Qualifizierte Person als Rechtsdienstleistungsverantwortlicher soll allein vertretungsberechtigt sein – widerspricht üblichem Vier-Augen-Prinzip. (§ 12 Abs. 4 Satz 2 RDG-E, S. 5 St.)
- Zuverlässigkeit soll nur durch knappes Führungszeugnis belegt, nicht mittels unbeschränkten Bundeszentralregisterauszugs geprüft werden. (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 RDG-E, S. 6 St.)
- Verstöße gegen das RDG sollen nicht mehr sanktioniert werden, keine Berufsausübungsregeln, keine Aufsicht (§ 14 RDG-E, S. 7 St.)
- Inkassokosten für Durchführung des gerichtlichen Mahnverfahrens im Gegensatz zu Anwaltskosten nicht prozessual erstattungsfähig, lt. RDG-Begründung auch materiellrechtlich nicht (Titel soll kostengünstiger werden) (§ 4 Abs. 4 RDG-E, S. 8 ff St.)
- Vertretungsberechtigung für Inkassounternehmen soll keine formalen Annexverfahren umfassen. (§ 79 Abs. 2 Nr. 4 ZPO-E, § 305 Abs. 4 Satz 2 InsO-E, S. 11 ff, S. 13 f St.)

St.= Stellungnahme



Das Vorhaben der Neuregelung des Rechtsberatungsrechts hat der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen dem Wunsch des Bundesministeriums der Justiz folgend in einem ersten Schritt umfangreich mit Gedanken zur Reformierung des Rechtsberatungsgesetzes vom 11.12.2003, sodann mit einer Stellungnahme zum Diskussionsentwurf vom 07.12.2004 und schließlich mit einer Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 14.06.2005 detailliert begleitet. Verschiedene Anregungen wurden in dem nun vorliegenden Gesetzentwurf aufgegriffen.

Der jetzt vorliegende Gesetzentwurf begegnet gleichwohl in Teilbereichen bisher schon vorgetragenen erheblichen Bedenken. In anderen Teilbereichen wurden neue Formulierungen gewählt. Die notwendigen Folgeeregungen in den Art. 2 ff erfuhren teils erhebliche Veränderungen, teils wurden sie erstmals neu geschaffen. Aufgrund dessen bedarf der Gesetzentwurf sorgfältiger Prüfung ohne den jetzt entstandenen Zeitdruck speziell auch auf seine Anwendbarkeit in der Praxis hin.

Eine umfassende Prüfung des Gesetzes bedingt zudem das Vorliegen der erforderlichen Ausführungsverordnungen, für die es bisher noch keine Entwürfe gibt.

Diese Stellungnahme kann sich hiernach nur mit wesentlichen Punkten aus dem Gesetzentwurf befassen und beschränkt sich im Gegensatz zu den vorangegangenen Äußerungen des Bundesverbandes Deutscher Inkasso-Unternehmen bevorzugt auf inkassospezifische Regelungen.

zu Artikel 1 § 2 Abs. 1 RDG-E:

Die Definition des Begriffs „Rechtsdienstleistung“ wird grundsätzlich begrüßt.

Der Versuch der Präzisierung des Begriffs mit dem Erfordernis der „besonderen rechtlichen Prüfung“ genügt einer eindeutigen Begriffsbestimmung nicht. Der Begründung zufolge soll die alltägliche einfache Rechtsanwendung von substantieller Rechtsanwendung abgegrenzt werden, wobei nicht „jede Tätigkeit, die sich im Auffinden, der Lektüre, der Wiedergabe und der bloßen Anwendung von Rechtsnormen erschöpft“, als Rechtsdienstleistung eingestuft werden soll (S. 94). Dem entgegen zu halten ist, dass bereits das Auffinden von Rechtsnormen und die Beurteilung der Anwendbarkeit i.d.R. nicht ohne Rechtskenntnisse ggf. unter Einbeziehung von Rechtsprechung geleistet werden kann. Abgrenzungsschwierigkeiten sind damit vorprogrammiert. Eine Befassung der Rechtsprechung mit vielen Einzelfällen und sich widersprechenden Ergebnissen ist vorhersehbar. Statt der Prägung eines neuen Begriffs sollte es bei der bisherigen Auslegung der Begriffe „Rechtsbesorgung“ und „Rechtsberatung“ für den Oberbegriff „Rechtsdienstleistung“ verbleiben.

Das Wort „besondere“ sollte entfallen.

Das RDG-E betrifft gem. § 1 allein die „außergerichtliche Rechtsdienstleistung“. Es fehlt eine Definition dieses Begriffs, der bis in die jüngste Vergangenheit unterschiedlich verstanden wurde. Zur Klarstellung und Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten wird in Anlehnung an den Beschluss des BVerfG (NJW-RR 2004/1570) angeregt, § 2 Abs. 1 RDG-E um den folgenden Satz zu ergänzen:



„Eine Rechtsdienstleistung ist außergerichtlich, wenn mit ihr keine prozessuale Erklärung gegenüber einem Gericht abgegeben wird.“

zu Artikel 1 § 2 Abs. 2 und Abs. 3 RDG-E:

Der Kauf von Forderungen - in der Begründung als endgültiger Erwerb unter Übernahme des – wirtschaftlichen - Bonitätsrisikos beschrieben (S. 99) – wird zutreffend nicht mehr als Rechtsdienstleistung gesehen. Allerdings sind aus der Praxis Gestaltungen bekannt (vgl. den dem Beschluss des BVerfG NJW 2002/1190 zugrunde liegenden Fall), in denen der „Kaufpreis“ bis zu einer Realisierung der Forderung“ gestundet wurde und in einer Quote des realisierten Betrages bestand.

Deshalb wird zur Klarstellung angeregt, § 2 Abs. 3 RDG-E um eine Ziffer zu ergänzen:

„der Kauf von Forderungen unter Übernahme des Bonitätsrisikos.“

zu Artikel 1 § 10 Abs. 3 Satz 2 RDG-E:

Die für Inkassounternehmen vorgesehene Auflage, ein „gesondertes Konto“ für Fremdgelder zu führen, wird grundsätzlich begrüßt.

Ein Schutz des Rechtsuchenden (Gläubigers) – wie in Satz 1 verlangt – wird damit jedoch noch nicht erreicht. Ein normales Bankkonto bietet dem Empfangsberechtigten keinerlei Schutz vor dem möglichen Vollstreckungszugriff eines Gläubigers des Inkassounternehmens. Allein ein Anderkonto, wie es ggf. von Rechtsanwälten gem. § 43a Abs. 5 BRAO zu führen ist, bietet eine derartige Schutzfunktion. Bisher weigern sich Bankinstitute, für Inkassounternehmen Anderkonten zu eröffnen.

Deshalb sollte eine gesetzliche Vorgabe aufgenommen werden, dass Inkassounternehmen für Fremdgelder ein „Anderkonto“ führen sollen – und Banken dieses einzurichten haben.

zu Artikel 1 § 12 Abs. 1 Nr. 3 RDG-E:

Die Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung wird grundsätzlich begrüßt.

Die Mindestversicherungssumme von € 250.000,00 mag für Rechtsdienstleistungen in den Bereichen der Rentenberatung und in einem ausländischen Recht zur Abdeckung üblicherweise auftretender Risiken im Hinblick auf vergleichbare anwaltliche Tätigkeiten in Anlehnung an die für Rechtsanwälte geltende Regelung vertretbar sein.

Für Inkassodienstleistungen ist eine solche Mindestversicherungssumme absolut überzogen. Von Inkassounternehmen überwiegend bearbeitete Forderungen des Einzel- und Versandhandels sowie der Handwerksbetriebe und sonstiger Dienstleister belaufen sich durchschnittlich auf nur rund € 500,00. Bank- und Sparkassenforderungen, die nur von wenigen Inkassounternehmen bearbeitet werden, betragen in der Regel bis zu €



20.000,00. Höhere Forderungen bilden die Ausnahme. Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass es sich bei rund 2/3 der tätigen Inkassounternehmen um regionale Kleinbetriebe handelt, die für örtliche Gewerbebetriebe Forderungen kleinerer Werte aus alltäglichen Geschäften einziehen. Das deckt sich mit Erkenntnissen der Versicherungsunternehmen zu Schadensfällen bei Inkassounternehmen.

Die Begründung, unterschiedliche Haftungsrisiken würden sich in den Versicherungsprämien niederschlagen (S. 145), geht fehl. Kein Versicherungsunternehmen wird individuell für ein einzelnes (Inkasso-) Unternehmen eine Prämie kalkulieren und auch nicht für die insoweit kleine Inkassobranche mit ca. 750 Unternehmen Sonderkonditionen schaffen.

Eine Mindestversicherungssumme von € 100.000,00 – wie noch im Referentenentwurf vorgesehen – ist für die Inkassounternehmen mehr als ausreichend.

Zur Vermeidung von Staffelungen für registrierte Personen kann es unter der Voraussetzung, dass eine Herabsetzung der Mindestversicherungssumme möglich ist, bei einer Mindestversicherungssumme von € 250.000,00 bleiben.

Zu fordern ist hiernach die Ergänzung von § 12 Abs. 1 Nr. 3 RDG-E entsprechend dem Referentenentwurf um folgenden Halbsatz:

„die Mindestsumme kann bis auf 50.000 Euro herabgesetzt werden. Höhere Risiken sind gegebenenfalls beschränkt auf den Einzelfall durch eine Erhöhung der Versicherungssumme abzudecken.“

Ein Grenzbetrag von € 100.000,00 wäre ebenfalls noch tragbar. Eine solche Regelung würde den tatsächlichen Gegebenheiten und dem Gesetzesziel vollen Umfangs gerecht.

zu Artikel 1 § 12 Abs. 2 Satz 2 RDG-E:

Ungeordnete Vermögensverhältnisse zwingend auszuschließen, wenn ein Insolvenzplan bestätigt wurde, ist im Hinblick auf nicht selten sich anschließende Insolvenzverfahren im Falle des Scheiterns der Durchführung des Plans verfehlt. Speziell bei Inkassounternehmen dienen geordnete Vermögensverhältnisse dem Schutz von Fremdgeldern.

Deshalb wird für § 12 Abs. 2 Satz 2 1. Halbsatz RDG-E die Formulierung vorgeschlagen:

„Ungeordnete Vermögensverhältnisse liegen regelmäßig nicht vor, ...“

zu Artikel 1 § 12 Abs. 4 Satz 1 RDG-E:

Die Registrierungs-Voraussetzungen für juristische Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, die gemäß § 10 Abs. 1 RDG-E in das Rechtsdienstleistungsregister eingetragen werden können, sind nur lückenhaft und unzureichend geregelt.



Zu § 12 Abs. 4 RDG-E wird allein auf die zu benennende natürliche Person (qualifizierte Person) abgestellt. Nach § 13 Abs. 1 Satz 3 RDG-E sind mit dem Registrierungsantrag zwar ohne Differenzierung zwischen natürlichen und juristischen Personen Angaben zur „persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit“ sowie zur „Sachkunde“ (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 RDG-E) zu machen; aus dem gleichfalls in Bezug genommenen § 12 Abs. 4 RDG-E – ebenso in § 13 Abs. 1 Satz 4 RDG-E – ist jedoch zu schließen, dass Angaben insoweit nur zur qualifizierten Person, nicht aber zur juristischen Person zu machen sind. Das greift zu kurz.

Die Eignung und Zuverlässigkeit muss zur Erreichung des Gesetzeszwecks ebenso für die juristische Person und die Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit (bisher jedwede Personenvereinigung) gegeben sein.

Auf der Hand liegt, dass diesen Personen die Eignung bei Interessenkollision infolge Unvereinbarkeit mit einer weiteren Tätigkeit (S. 142 f Begründung) fehlen kann. Gleiches gilt hinsichtlich der Zuverlässigkeit infolge ungeordneter Vermögensverhältnisse bzw. Widerrufs der Registrierung in den letzten drei Jahren.

Die Zuverlässigkeit einer juristischen Person und Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit ist zudem abhängig von ihren gesetzlichen Vertretern und Gesellschaftern, die nicht mit der qualifizierten Person identisch sein müssen. Eine „tadellose“ qualifizierte Person bietet neben unzuverlässig einzustufenden gesetzlichen Vertretern und Gesellschaftern keine Gewährleistung korrekter Rechtsdienstleistung als Zweck des RDG.

Anzuregen ist deshalb, § 12 Abs. 4 RDG-E dahin zu ergänzen, dass juristische Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit

„die Voraussetzungen gem. § 12 Abs. 1 Nr. 1b und c RDG-E und ihre gesetzlichen Vertreter bzw. Gesellschafter auch § 12 Abs. 1 Nr. 1 a RDG-E selbst erfüllen und...“

mindestens eine natürliche Person benennen,...

Die gesetzlichen Ermächtigungen gemäß §§ 12 Abs. 5, 13 Abs. 4 RDG-E sind für die vorgeschlagenen eingreifenden Ergänzungen verfassungsrechtlich nicht ausreichend.

zu Artikel 1 § 12 Abs. 4 Satz 2 RDG-E:

Die Beschreibung der Befugnisse der qualifizierten Person deckt deren Verantwortlichkeit und Entscheidungsbefugnis für die Erbringung der Rechtsdienstleistung korrekt ab.

Die zusätzliche Voraussetzung der Vertretungsberechtigung nach außen ist für die Verantwortlichkeit nicht notwendig und strikt abzulehnen.

Aus der Verantwortlichkeit der qualifizierten Person folgt, dass ohne ihre Mitwirkung die Rechtsdienstleistung nicht erbracht werden kann. Liegt die Vertretungsberechtigung



nach außen bei einer anderen Person, kann diese nicht ohne die verantwortliche qualifizierte Person wirksam handeln. Rechtsgeschäfte ohne deren Mitwirkung stellen einen Verstoß gegen das RDG dar. Wirkt die nach außen vertretungsberechtigte Person bei einer notwendigen Entscheidung der nicht nach außen vertretungsberechtigten verantwortlichen qualifizierten Person nicht mit, ist es an dieser, ihr Amt niederzulegen.

Die vorgesehene gesetzliche Regelung bedeutet dem Wortlaut zufolge gesellschaftsrechtlich Alleinvertretungsberechtigung. Bei Gesellschaften ist es üblich, Gesamtvertretungsbefugnis mit einer weiteren Person zur Vermeidung von Risiken aus einer Alleinvertretungsberechtigung vorzusehen. Die Begründung (S. 149), die konkrete Art der Vertretungsbefugnis sei unerheblich, sie müsse sich nicht auf alle Bereiche der Geschäftstätigkeit, sondern nur auf den Bereich der Rechtsdienstleistung erstrecken, lässt sich in der Praxis für gesamtvertretungsberechtigte Geschäftsführer, Prokuristen und andere Bevollmächtigte nicht durchführen; eine für Dritte erkennbar klare und eindeutige Abgrenzung ist nicht ersichtlich.

Die Vertretung nach außen ist hiernach zu streichen. Für den Fall der Beibehaltung ist eine Klarstellung dahin notwendig, dass eine Gesamtvertretungsberechtigung nach außen genügt.

zu Artikel 1 § 13 Abs. 1 Nr. 2 RDG-E:

Voraussetzung für die Registrierung ist die Vorlage eines Führungszeugnisses gemäß § 30 Abs. 5 BZRG. Dieses Zeugnis reicht für einen Nachweis für die Zuverlässigkeit der zu registrierenden natürlichen Person nicht aus, da geringe zu ahnende Verstöße in ein Führungszeugnis nicht aufgenommen werden (§ 32 Abs. 2 BZRG). Bei entsprechender Häufigkeit indizieren auch diese Verstöße Gesetzesuntreue und damit Unzuverlässigkeit. Deshalb sollte statt eines Führungszeugnisses eine unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister (§§ 41, 42 BZRG) vorgesehen werden. Das der Gesetzesbegründung zugrunde liegende Argument, dass eine unbeschränkte Auskunft nur auf ausdrückliches Ersuchen einer der in § 41 Abs. 1 BZRG genannten Behörde eingeholt werden könne (§ 41 Abs.4 BZRG) und ein derartiges Erfordernis damit dem Grundsatz widerspreche, dass der Antragsteller die zur Registrierung erforderlichen Unterlagen selbst und auf eigenen Kosten beizubringen habe (S. 151), ist nicht sachgerecht. Die Erhaltung des hochwertigen Gemeinschaftsguts, des Schutzes des Rechtsverkehrs vor unqualifizierten Rechtsberatern (Begründung S. 91) und der Rechtspflege, rechtfertigt es, möglichst umfassende Erkenntnisse über den Antragsteller bereits vor der Registrierung zu gewinnen, um den Rechtssuchenden gegebenenfalls von vornherein vor unzuverlässigen Rechtsberatern zu bewahren und den Grundsatz, dass der Antragsteller die zur Registrierung erforderlichen Unterlagen selbst und auf eigenen Kosten beizubringen hat, zugunsten einer Amtsermittlung aufzugeben.

Vorzuschlagen ist, Nr. 2 zu streichen und in Absatz 2 als neuen Satz 1 aufzunehmen:

„Die zuständige Behörde holt einen unbeschränkten Bundeszentralregisterauszug gemäß §§ 41 ff Bundeszentralregistergesetz ein.“



zu Artikel 1 § 14 RDG-E:

Ein Widerruf der Registrierung ist aus formalen (Ziff. 2, 4) und sachlichen Gründen (Ziff. 1 insbes. 3) vorgesehen. Speziell der Grund „dauerhaft unqualifizierter Rechtsdienstleistung“ bedarf vertiefter aufsichtsrechtlicher Überprüfung.

Erklärtes Ziel des Gesetzentwurfs ist, auf Aufsichtsführung und Aufsichtsmaßnahmen weitestgehend zu verzichten (Begründung S. 87f, 154). Auf eine – detaillierte – Ausgestaltung von Berufspflichten soll ebenfalls verzichtet werden. Das steht im Widerspruch zu gleichwohl vorgesehener aufsichtsrechtlicher Überprüfung. Diese ist notwendig, um dem Schutzzweck des Gesetzes (Begründung S. 587) als Verbotsgesetz mit Erlaubnisvorbehalt Geltung zu verschaffen. Das bedingt, Berufs(ausübungs)regeln zu schaffen, wie sie – sehr grob – im § 1 2. AVO RBERG enthalten sind; sie müssen nicht die tiefe Ausgestaltung anwaltlichen Berufsrechts für vergleichbare Tätigkeit haben. Dem Rechtsdienstleister sind Verhaltensregeln vorzugeben, um das Rechtsgut Recht auf ihm gebührenden hohen Niveau zu halten.

Wird demgegenüber in der Begründung (S. 87) ausgeführt, in der Praxis werde „die Aufsicht höchst unterschiedlich ausgeübt“, es fände „regelmäßige Aufsicht faktisch nicht statt“, dokumentiert das Mängel bei der Aufsichtsbehörde, die die Justizverdrossenheit noch weiter fördern. Aufsicht muss nicht mittels turnusmäßiger Geschäftsprüfung, sie kann auch anlassbezogen z.B. aufgrund von Beschwerden erfolgen. Es rechtfertigt keinesfalls einen Verzicht auf Berufsausübungsregeln, Aufsicht und abgestufte Aufsichtsmaßnahmen.

Zu fordern ist unbedingt die Schaffung zumindest einfacher Berufsausübungsregeln, des Rechts zur Aufsicht durch die zuständige Behörde und nach Schwere des Verstoßes abgestufter Aufsichtsmaßnahmen bis hin zum Widerruf.

zu Artikel 1 § 14 Nr. 2 RDG-E:

Aufgrund der zu Artikel 1 § 12 Abs. 1 Nr. 3 RDG-E vorgeschlagenen Ergänzung ist vor dem Wort „Berufshaftpflichtversicherung“ einzufügen:

„ausreichende“

zu Artikel 1 Teil 5 RDG-E:

Der Abschaffung des Ordnungswidrigkeits-Tatbestandes wird strikt widersprochen.

Die hierfür in der Begründung (S. 88) genannten Gründe stellen die Funktionsfähigkeit der Justiz absolut in Frage und sprechen für die Justizverdrossenheit der Bürger. Der Tatnachweis unerlaubter Rechtsdienstleistung ist durchaus mittels – oftmals schriftlicher – Tätigkeit zu führen. Zu erinnern sei an das u.a. im Fernsehen dokumentierte illegale Auftreten des Inkasso Team Moskau, welches leider über Jahre mangels Durchgreifens der Staatsanwaltschaften folgenlos blieb.



Für die Inkassobranche ist festzustellen, dass oftmals Inkassotätigkeit ohne erforderliche Erlaubnis öffentlich angeboten wird, ohne dass nachfolgende Tätigkeit nachweisbar ist. Dies stellt lediglich einen Versuch dar, der mangels ausdrücklicher Bestimmung (§ 13 Abs. 2 OWiG) bisher nicht geahndet werden kann. Bestünde diese Möglichkeit, träte der Beweis ausgeübter Tätigkeit in den Hintergrund. Der Staat zieht sich hier aus seiner Verantwortung für die Erhaltung des hochwertigen Gemeinschaftsguts, des Schutzes des Rechtsverkehrs vor unqualifizierten Rechtsberatern (Begründung S. 91) des effektiven Verbraucherschutzes und einer geordneten Rechtspflege zurück.

Auch die Neuregelung in § 11 Abs. 4 RDG-E, die die Berufsbezeichnung „Inkasso“ und „Rentenberater“ unter Schutz stellt, erweist sich damit als stumpfes Schwert.

Es widerspricht dem Sinn und Zweck eines von Staats wegen geschaffenen Verbotsgesetzes, Verstöße dagegen nicht zu sanktionieren. Insoweit auf privatrechtliche Möglichkeiten der Verfolgung durch einzelne Bürger zu verweisen, ist absolut untauglich.

Unverzichtbar zu fordern ist die Beibehaltung eines Ordnungswidrigkeits-Tatbestandes, möglichst ergänzt um den Versuchs-Tatbestand, mit abschreckender Geldbuße.

zu Artikel 1 § 16 Abs. 2 Nr. 1c RDG-E:

Der Begriff der Geschäftsanschrift sollte präzisiert werden mit: „zustellfähige Geschäftsanschrift“, auch wenn dies gemeint ist. Leider ist zu beobachten, dass aus unterschiedlichen Gründen lediglich eine Postfachanschrift verwendet wird.

zu Artikel 2 § 1 Abs. 3 RDGEG-E:

Als „registrierte Erlaubnisinhaber“ werden auch Inkassounternehmen mit erweiterter Erlaubnis zur Durchführung gerichtlicher Mahn- und Zwangsvollstreckungsverfahren erfasst. Dem Wortlaut zufolge wären sie sowohl als registrierte Person als auch als registrierter Erlaubnisinhaber (§ 1 Abs. 3 Satz 2 RDG-EG) in das Register einzutragen. Das widerspricht dem Regelungszweck des RDG, welcher nur außergerichtliche Rechtsdienstleistung erfassen will.

Zudem folgt aus § 4 Abs. 1 RDGEG-E, dass für diese Inkassounternehmen als registrierte Erlaubnisinhaber entgegen der Begründung (S. 175 oben) das RVG sowohl für die außergerichtliche wie auch die gerichtliche Tätigkeit (Begründung S. 175 zu Abs. 1) gilt.

Diese unerwünschte Folge – die Nichtanwendung des RVG auf Inkassounternehmen wird ausdrücklich begrüßt – ist auszuschließen, zumal unklar ist, ob der Antrag auf Registrierung von Alt-Erlaubnisinhabern auf den außergerichtlichen Bereich beschränkt werden kann oder die Alt-Erlaubnis mit ihrem erweiterten Umfang einzutragen ist.

Angeregt wird, § 1 Abs. 3 Satz 2 1. Halbsatz RDGEG um

„und sie es beantragen“



zu ergänzen.

zu Artikel 2 § 4 Abs. 4 RDGEG-E:

Ausdrücklich begrüßt wird, dass Inkassounternehmen wie bisher keiner Vergütungsregelung unterworfen werden.

Entschieden widersprochen werden muss jedoch nochmals der Regelung in § 4 Abs. 4 Satz 2 RDGEG-E, wonach § 91 ZPO entgegen § 788 ZPO keine Anwendung auf die Vergütung von Inkassodienstleistungen findet.

Die Regelung betrifft zwar allein den verfahrensrechtlichen Kostenerstattungsanspruch und nicht den materiellrechtlichen Schadenersatzanspruch (Begründung S. 176) hinsichtlich der Vergütung für das Gerichtsverfahren. Im Grundsatz besteht zwischen beiden Ansprüchen kein Unterschied: in beiden Fällen sind die „notwendigen“ Kosten zu ersetzen. Es besteht kein Anlass, § 91 ZPO für nicht anwendbar zu erklären. Es dient vielmehr der Klarheit, Verfahrenskosten auch eines Inkassounternehmens nach § 91 ZPO zu behandeln und nicht auf einen Schadenersatzanspruch ggf. neben anderen Nebenforderungen zu verweisen. Die Begründung (S. 176) für den Ausschluss des § 91 ZPO ist nicht stichhaltig, soweit sie die Beantragung von Mahn- und Vollstreckungsbescheiden im Inkassogeschäft „als weitgehend automatisierte Fortsetzung der außergerichtlichen Inkassotätigkeit“, „als überwiegend technische Annextätigkeit“ darstellt, die „insbesondere keine gesonderte Vergütung in der Höhe“ rechtfertigt, „in der sie dem Rechtsanwalt ... zusteht“. Mit derselben Begründung können Rechtsanwälte von einem Kostenerstattungsanspruch ausgeschlossen werden.

Die Begründung wird fadenscheinig durch Nennung des Zwecks, „die kostengünstige Schaffung eines Vollstreckungstitels zu ermöglichen“, nämlich durch insoweit kostenlose Tätigkeit der Inkassounternehmen.

Inkassounternehmen und Rechtsanwälte als einzig für die Einziehung von Forderungen Dritter zugelassener Personen unterscheiden sich in Nichts in ihrer Tätigkeit hinsichtlich der Pflicht zur rechtlichen Überprüfung (vgl. zu Inkassounternehmen BVerfG NJW 2002/1190: profunde Kenntnisse zur Prüfung von Forderungen nach Grund und Höhe und Durchsetzbarkeit i.Ü. folgend aus §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 RDE-E) der ihnen übergebenen Forderung und der Durchführung des gerichtlichen Mahnverfahrens. Letzteres ist auch für den Rechtsanwalt aufgrund EDV-Einsatzes eine „überwiegend technische Annextätigkeit“. Die Behauptung in der Begründung (S. 177 oben), die Gründe, die es rechtfertigen, dem Rechtsanwalt auch in unstreitigen gerichtlichen Mahnverfahren ohne nachfolgenden Prozess volle Wertgebühren zuzuerkennen, gälten nicht für Inkassounternehmen, sind nicht nachvollziehbar.

Diese Begründung widerspricht eklatant der Begründung zu § 4 Abs. 1 RDGEG-E (S. 175), der zufolge die dort genannten Personen Tätigkeiten wahrnehmen, „die auch ein Rechtsanwalt besorgen dürfte. Es ist daher angemessen, ihnen denselben Vergütungsanspruch zukommen zu lassen, den ein Rechtsanwalt für dieselbe Tätigkeit erheben dürfte“. Das diene „dem fairen Wettbewerb“. Gleiche Sachverhalte sind gleich



zu behandeln. Mithin ist für Inkassovergütungen ein Kostenerstattungsanspruch anzuerkennen.

Der Rechtsanwalt erhält für seine vorgerichtliche Tätigkeit und das Betreiben des gerichtlichen Mahnverfahrens insgesamt 2,15 Gebühren. Diese setzen sich zusammen aus der Verfahrensgebühr im Mahnverfahren (1,0 gem. Nr. 3305 VVRVG), der Gebühr für die Beantragung des Vollstreckungsbescheides (0,5 gem. Nr. 3308 VVRVG) und der Geschäftsgebühr für die vorgerichtliche Mahntätigkeit (1,3 gem. Nr. 2400 VVRVG), die auf die Verfahrensgebühr im Mahnverfahren in Höhe von 1,0 gem. Nr. 3305 VVRVG gem. Vorbemerkung 3 Abs. 4 VVRVG zur Hälfte, also mit 0,65 angerechnet wird. Der Aufwand für den Mahnbescheid wird demgemäß mit 0,35 Gebühren zusätzlich zur vorgerichtlichen Gesamtgebühr honoriert. Zuzüglich der Gebühr für den Vollstreckungsbescheid in Höhe von 0,5 ergibt sich eine Gesamtgebühr von 0,85 für ein sich anschließendes Mahnverfahren.

Diese Aufwandsvergütung ist auch Inkassounternehmen zuzubilligen.

Auch das Argument, dass die Vergütung des Inkassounternehmens im Gegensatz zu der des Rechtsanwaltes nicht auf die Verfahrensgebühr für das streitige Verfahren angerechnet wird (S. 177), kann nicht überzeugen. Das gerichtliche Mahnverfahren endet zu deutlich über 80 % ohne nachfolgende Prozessverfahren (vgl. Widerspruchs-/Einspruchsquoten). Für die weit überwiegende Zahl der Einziehungsmandate besteht mithin kein Unterschied zwischen der Tätigkeit eines Anwalts und der eines Inkassounternehmens.

Wird dem Inkassounternehmen für die Beantragung des Mahnbescheides ein dem Rechtsanwalt vergleichbarer Kostenerstattungsanspruch zugebilligt und hat ggf. ein Streitiges Prozessverfahren in wenigen Fällen zu folgen, ist ein Kostenausspruch im Mahnbescheid gegenstandslos und wird ersetzt durch den Kostenausspruch im Urteil. Über die Höhe der zu erstattenden Kosten ist im Kostenfestsetzungsverfahren zu entscheiden. Maßgeblich ist dann die Frage der Notwendigkeit der Kosten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung gemäß § 91 ZPO (vgl. hierzu die Kostenrechtsprechung Mahn- / Prozessanwalt – u.a. OLG Nürnberg, Beschluss v. 04.05.1998 – 5 W 1070/98 – Kosten für Mahnanwalt sind grundsätzlich erstattungsfähig; KG Berlin, Beschluss v. 4.08.1998 – 1 W 4454/98 – Kosten für Mahnanwalt erstattungsfähig, wenn nicht mit einem Widerspruch gegen den Mahnbescheid gerechnet werden musste; so auch: Hanseatisches OLG Hamburg, Beschluss v. 14.07.1995 – 8 W 169/95 und OLG München, Beschluss v. 28.07.1997 – 11 W 2002/97). Die Antwort folgt aus dem schon für vorgerichtliche Inkassokosten von der Rechtsprechung auf Basis allgemeiner schadensersatzrechtlicher Grundsätze aufgestellten Satz, dass die Einziehungskosten eines Inkassounternehmens unter Anwendung von § 254 BGB (Schadensminderungspflicht) nicht höher als die Kosten eines Rechtsanwalts für eine vergleichbare Tätigkeit sein dürfen (u.a. LG Kleve, Urteil vom 2.04.1992 – 4 O 270/91 – Inkassokosten bis zur Höhe der Rechtsanwaltsgebühr erstattungsfähig; so auch OLG Bamberg, Urteil v. 13.10.93 – 8 U 59/93; LG Konstanz, Urteil v. 11.03.1988 – 3 O 454/87 – Gebührenrahmen nach BRAGO für die Angemessenheit der Inkassokosten entscheidend). Dieser Grundsatz ist auch im Kostenfestsetzungsverfahren anzuwenden (vgl. statt vieler



Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, 60. Auflage, § 91 ZPO Rn. 29). Mithin führt die Anwendung des § 91 ZPO auf die Verfahrenskosten des Inkassounternehmens zu keinem anderen Ergebnis als der dem Inkassounternehmen nach der Begründung (S. 176) für den Mehraufwand für die gerichtliche Tätigkeit nach allgemeinem Schadensersatzrecht zugebilligte Ersatzanspruch materiellen Rechts.

Die Konsequenz der kritischen Regelung wäre überdies, dass Kosten des Inkassounternehmens nicht mit dem Antrag auf Erlass des Mahnbescheids und des Vollstreckungsbescheids geltend gemacht werden könnten, sodass solche Kosten als materiell-rechtlicher Anspruch in einem neuen Gerichtsverfahren verfolgt werden müssten. Das widerspricht eklatant den Bestrebungen des Gesetzgebers zur Entlastung der Gerichte und bedeutet zusätzliche Kosten für Gläubiger bzw. Schuldner, die der Begründung zufolge durch eine „kostengünstige Schaffung eines Vollstreckungstitels“ (S. 177) durch Inkassounternehmen gerade vermieden werden sollen.

Wäre die Einziehung einer Forderung vorgerichtlich und nachfolgend durch Betreiben des gerichtlichen Mahnverfahrens bis zum Vollstreckungsbescheid durch ein Inkassounternehmen kostengünstiger als durch einen Rechtsanwalt, würden aufgrund der Schadensminderungspflicht folgend aus dem Begriff der „notwendigen Kosten“ gem. § 91 ZPO die Kosten aus der Einschaltung eines Rechtsanwalts nur bis zur Höhe der Kosten eines Inkassounternehmens für diese Tätigkeit zu erstatten sein. Das dürfte der Anwaltschaft kaum zu vermitteln sein.

Für außerordentlich problematisch wird die sich darüber hinaus aus der Gesetzesbegründung (S.177) ergebende Infragestellung der Notwendigkeit vorgerichtlicher Inkassokosten von Inkassounternehmen gehalten. Der Begründung lässt sich entnehmen, dass zukünftig für den Fall, dass ein Inkassounternehmen vorgerichtlich tätig ist und das gerichtliche Mahnverfahren durch einen Rechtsanwalt betreiben lässt, die Kosten des Rechtsanwaltes gemäß § 91 ZPO zu erstatten seien, aber genau zu prüfen sein würde, ob die vorausgegangene, ausschließlich auf außergerichtliche Durchsetzung der Forderung gerichtete Tätigkeit des Inkassounternehmens erforderlich gewesen sei und ob der Gläubiger den günstigsten Weg der Rechtsverfolgung gewählt habe. Durch diese Aussage wird die außergerichtliche Inkassovergütung grundsätzlich in Frage gestellt. Dies wird der wirtschaftlichen Bedeutung von Inkassounternehmen nicht gerecht.

Inkassotätigkeit ist generell – sowohl vor- wie auch nachgerichtlich – auf gütliche, einvernehmliche Forderungsrealisierung unter Vermeidung von gerichtlichen Titulierungsverfahren sowie Zwangsvollstreckungsverfahren gerichtet. Sie dient damit zugleich der Justizentlastung. Nach Stahrenberg (Effektivität des externen Inkassos, Duncker & Humblot 1995, S. 146) folgen aus vorgerichtlichen Inkassoverfahren durchschnittlich nur in weniger als 50 % gerichtliche Mahnverfahren – und entsprechend wenige Zwangsvollstreckungsverfahren. Die Inkassounternehmen realisieren die Forderungen ihrer Auftraggeber und führen sie so dem Wirtschaftskreislauf wieder zu. Pro Jahr sind das zurzeit mehr als 4 Milliarden Euro. Zudem werden Schuldner aufgrund der intensiven erfolgreichen vorgerichtlichen Inkassotätigkeit mit weniger Kosten (Gerichtskosten/Gerichtsvollzieherkosten) belastet. Titulierte Forderungen haben 30



Jahre Gültigkeit und die Inkassounternehmen leisten kontinuierlich einen wichtigen Beitrag zur Volkswirtschaft. Auch dem Verbraucher kommt die Tätigkeit der Inkassounternehmen zugute. Der Verbraucher zahlt letztendlich die höheren Preise, die jeder Lieferant zur Deckung seines Forderungsausfalls kalkulieren muss. Die Inkassounternehmen helfen, diesen Ausfallbetrag gering zu halten. Auch der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages hat in der 8. Wahlperiode in seinem Bericht zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (BT Drucksache 8 / 4277 vom 20. Juni 1980, S. 22) die wirtschaftliche Bedeutung der Inkassounternehmen betont. Dort heißt es: „Die Inkassobüros ... haben im Bereich der außergerichtlichen Einziehung von Forderungen im Wirtschaftsleben eine erhebliche Bedeutung erlangt. Vor allem auf dem Gebiet der Beitreibung ausgeklagter Forderungen haben sie sich für die Wirtschaft als unentbehrlich erwiesen.“

Konsequenterweise laufen Inkassounternehmen, die sich auch weiterhin eines Rechtsanwaltes zur Durchführung des gerichtlichen Mahnverfahrens bedienen, Gefahr, die außergerichtlichen Inkassokosten nicht realisieren zu können. Folglich ist einem Inkassounternehmen nicht mehr zu empfehlen, diesbezüglich mit Rechtsanwälten zusammenzuarbeiten.

Insgesamt gebietet der Gleichheitsgrundsatz, gleiches nicht ungleich zu behandeln.

Deshalb ist nach allem der Kostenerstattungsanspruch nach § 91 ZPO für Inkassounternehmen zuzulassen.

zu Art. 8 § 79 Abs. 2 Nr. 4 ZPO-E - Parteiprozess

Begrüßt wird die Regelung des § 79 Abs. 2 Nr. 4 ZPO-E, wonach Inkassounternehmen zukünftig im Hinblick auf das Mahnbescheidverfahren der Umgang mit dem Gericht gestattet wird.

Eine geringfügige Erweiterung der Befugnisse ist geboten.

Aus der Gesetzesbegründung (S. 195) ergibt sich, dass die Befugnisse der Inkassounternehmen enden, sobald das streitige Verfahren durchzuführen ist, die Vertretungsbefugnis daher nicht den Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens erfasst (§ 696 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Wird gegen den Mahnbescheid Widerspruch eingelegt, so müsste die Durchführung des streitigen Verfahrens durch die Partei, die das Inkassounternehmen zur eigenen Entlastung beauftragt hat, oder durch einen Rechtsanwalt beantragt werden. Im Interesse der Verfahrensvereinfachung und der Praktikabilität sollte dieser Antrag bereits durch das Inkassounternehmen gestellt werden dürfen. Bereits im Mahnbescheidantrag ist ohnehin das Gericht anzugeben, das für das streitige Verfahren zuständig wäre und in der Praxis wird in der Regel mit dem Mahnbescheid bereits der Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens gestellt. Zudem erfordert dieser Antrag keine besonderen zusätzlichen Rechtskenntnisse, über die ein Inkassounternehmen nicht verfügen würde.



Gravierender ist eine in der Praxis immer wieder auftretende Konstellation. Wird nach Beantragung eines Vollstreckungsbescheides Einspruch eingelegt, erfolgt von Amts wegen gemäß § 700 Abs. 3 ZPO die Abgabe an das Streitgericht zur Durchführung des streitigen Verfahrens, so dass das Inkassounternehmen von diesem Zeitpunkt an nicht mehr agieren darf. In der Praxis wird häufig nach erfolgtem Einspruch von der Durchführung des streitigen Verfahrens abgesehen, wenn die Höhe der Forderung in keinem Verhältnis zu den aus einem Prozess zu erwartenden Kosten steht. Gegenüber dem Streitgericht wird dann in der Regel sofort die Klage zurückgenommen. Aufgrund der Neuregelung ergibt sich das Problem, dass die Inkassounternehmen das Mahnbescheidverfahren bis zu dem Punkt der Abgabe des streitigen Verfahrens an das Gericht durchführen dürften, aber keine Befugnis hätten, gegenüber dem Streitgericht die Klagerücknahme zu erklären. Für diese rein formale Erklärung, die im Fall eines Widerspruchs gegen den Mahnbescheid vor Abgabe an das Streitgericht, gegenüber dem Mahngericht abgegeben werden dürfte, müsste zusätzlich ein Rechtsanwalt eingeschaltet werden, was weitere Kosten verursachen würde. Eine praktikable und kostengünstigere Regelung wäre die Ergänzung der Vorschrift dahingehend, dass die Inkassounternehmen bis zum Eingang der Anspruchsbegründung gemäß § 700 Abs. 4 ZPO eine Klagerücknahme erklären dürfen.

Vorgeschlagen wird deshalb, § 79 Abs. 2 Nr. 4 ZPO nach dem Wort „Mahnverfahren“ zu ergänzen um

„bis zur Abfassung eines die Forderung begründenden Schriftsatzes“.

Unklar ist, ob ein Inkassounternehmen befugt ist, Rechtsnachfolgeklauseln gem. §§ 727 ff ZPO – notwendig im Falle treuhänderischer Inkassoession und bei Rückabtretung an den Ursprungsgläubiger und Forderungskaufs, soweit dem Vorschlag zu Art. 1 § 2 Abs. 2 und Abs. 3 RDG-E oben gefolgt wird – , weitere vollstreckbare Ausfertigungen gem. § 733 ZPO und richterliche Beschlüsse gem. § 758 a ZPO zu beantragen. Dies könnte unter „Einleitung eines streitigen Verfahrens bei extensiver Auslegung subsumiert werden könnte, weil der Antrag auf Erlass eines Haftbefehls ausdrücklich genannt wird. Für die Zulässigkeit spricht, dass es sich um die Fortsetzung eines erlaubten Vollstreckungsantrags mittels formalisierten Verfahrens (§ 758 a Abs. 6) handelt, für das Inkassounternehmen hinreichend sachkundig und zuverlässig sind (vgl. Begründung S. 194 zum gerichtlichen Mahnverfahren).

Unverständlich ist das Verbot, in der Vollstreckung kontradiktorische Verfahren durchzuführen (Begründung S. 195). Das gilt insbesondere für Erinnerungsverfahren gem. 766 ZPO. Das Bundesverfassungsgericht hat erklärt (NJW 2002/1190; NJW-RR 2004/1570), dass Inkassounternehmen u.a. über profunde Kenntnisse im Vollstreckungsrecht verfügen. Für eine sachgerechte Tätigkeit müssen sie beurteilen können, welche vollstreckungsrechtlichen Möglichkeiten bestehen, welche Befugnisse ein Gerichtsvollzieher hat, was er in der Vollstreckung tun muss. Das ist ggf. Gegenstand eines Erinnerungsverfahrens gem. § 766 ZPO. Aufgrund der Sachkunde eines Inkassounternehmens besteht gerade auch aus verfassungsrechtlichen Gründen – wie die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts zeigen – kein Grund, Inkassounternehmen von solchen Verfahren auszuschließen.



Dasselbe gilt für die Forderungspfändung gem. § 829 ZPO und Folgeverfahren z.B. gem. §§ 844, 850 ff ZPO.

Vorzuschlagen ist hiernach in § 79 Abs. 2 Nr. 4 ZPO den Satzteil „... des Verfahrens“ bis „Haftbefehl“ zu streichen und zu ersetzen durch:

„der hiermit in Zusammenhang stehenden Verfahren“.

Zu streichen ist, weil aufgrund der Vorschläge betr. das Mahnverfahren und das Vollstreckungsverfahren, die Schlusspassage beginnend mit den Wörtern „jeweils mit Ausnahme...“. Ihrer bedarf es aufgrund der Konkretisierung erlaubter Vertretungsbefugnis nicht mehr.

Im übrigen wird die vom Bundesrat (Drucksache 623/1/06 v. 2.10.06) gegebene Empfehlung zu Nr. 15 unterstützt.

zu Artikel 9 Nr. 2: § 305 Abs. 4 Satz 2 InsO-E:

Die Erweiterung der Befugnisse der Inkassounternehmen für die Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren und im Schuldenbereinigungsplanverfahren werden ausdrücklich begrüßt.

Allerdings ist unverständlich, warum die Vertretungsbefugnis nicht auch das sich dem Schuldenbereinigungsplanverfahren ggf. anschließende vereinfachte Insolvenzverfahren (§§ 311 ff InsO) und des Restschuldbefreiungsverfahrens (§§ 286 ff InsO) umfasst.

Inkassounternehmen verfügen auch im Insolvenzrecht über besondere Sachkunde (§ 11 Abs. 1 RDG-E) im Sinne profunder Rechtskenntnisse (BVerfG NJW 2002/1190). Sie begleiten bereits seit langem im Anschluss an Schuldenbereinigungsplanverfahren für Gläubiger vereinfachte Insolvenzverfahren, die sich regelmäßig mangels verteilter Masse und Behandlung schwieriger Rechtsfragen, die spezieller anwaltlicher Behandlung bedürften, in Kürze erledigen und zu Restschuldbefreiungsverfahren führen. Auch in diesem Verfahren findet eine eher formal zu nennende Abwicklung ohne besondere Rechtsproblematiken statt. Gleichwohl sollen Inkassounternehmen weiterhin für die Vertretung der Gläubigerinteressen in diesen Verfahren gezwungen sein, Rechtsanwälte einzuschalten. Das ist nicht nachvollziehbar.

Die Insolvenzordnung ist zudem vom Prinzip der Gläubigerautonomie beherrscht. Das Insolvenzgericht hat eher verfahrensleitende Funktion. Die eigentliche Abwicklung erfolgt unter der maßgeblichen Lenkung des Insolvenzverwalters bzw. Treuhänders. Ein Streitiges Verfahren im eigentlichen Sinne, welches zu recht anwaltlicher Tätigkeit vorbehalten bleiben soll, findet in der Verbraucherinsolvenz nicht statt.

Aus den dargelegten Gründen folgt eine Vertretungsberechtigung für Inkassounternehmen im vereinfachten Insolvenzverfahren und im Restschuldbefreiungsverfahren. Dieselben Gründe gelten gleichermaßen für Schuldnerberater als geeignete Stellen i.S.d. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO (§ 8 Abs. 1 Nr. 3



RDG-E). Ihre Eignung und damit Sachkunde wird durch die öffentliche Anerkennung dokumentiert. Sie begleiten Schuldner ebenso in den genannten Verfahren.

Zu fordern ist hiernach unter Streichung der Änderung zu § 305 Abs. 4 Satz 2 InsO und Aufhebung des § 305 Abs. 4 InsO

- nach § 288 InsO folgenden § 288 a einzufügen:

„§ 288 a Vertretungsbefugnis

Der Schuldner kann sich im Verfahren nach diesem Teil vor dem Insolvenzgericht von einer geeigneten Person oder einem Angehörigen einer als geeignet anerkannten Stelle vertreten lassen. Zur Vertretung des Gläubigers im Verfahren nach diesem Teil sind auch Personen befugt, die Inkassodienstleistungen erbringen (registrierte Personen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 des Rechtsberatungsgesetzes).“

- nach § 304 InsO folgenden § 304 a einzufügen:

„§ 304 a Vertretungsbefugnis

Für die Vertretung des Schuldners und des Gläubigers in Verfahren nach diesem Teil gilt § 288 a entsprechend.“

Hamburg, den 03. November 2006

(Dr. Carsten D. Ohle)

- Hauptgeschäftsführer -